

Vertrag zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen „Familienzentrum Blauer Elefant – Kinderkrippe und Kindergarten“ sowie Tagespflegestelle „Kinderstube“ und „Kinderhort“ in Heiligenhafen ab 01.01.2017

zwischen

dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Heiligenhafen und dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Ostholstein

jeweils vertreten durch den Vorstand und Geschäftsführer – nachstehend *DKSB* genannt –

und der

Stadt Heiligenhafen

vertreten durch den Bürgermeister – nachstehend *Stadt* genannt –

wird zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen „Familienzentrum BLAUER ELEFANT – Kinderkrippe und Kindergarten im Stadtpark“ (einschließlich des Hortes im Gebäude der Theodor-Storm-Schule) und der Tagespflegestelle „Kinderstube“ in Heiligenhafen durch Beschluss der Stadtvertretung vom 23.03.2017 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundstücke und Gebäude

- (1) Die Kirchengemeinde Heiligenhafen hat im Jahre 1961 auf dem seinerzeit von der Stadt geschenkten Grundstück in der Friedrich-Ebert-Straße 33, Grundbuch Heiligenhafen, Band 75, Blatt 1852, Gemarkung Heiligenhafen, Flur 4, Flurstück 30/3, mit finanzieller Unterstützung der Stadt ein Kindertagesstättegebäude („Arche Noah Kindergarten“) erstellt und eingerichtet und zwischenzeitlich ebenfalls mit finanzieller Unterstützung der Stadt erweitert. Das Gebäude des Arche-Noah Kindergartens nebst Außenanlagen ist zum 01.01.2016 in das Eigentum der Stadt übergegangen. Die Stadt tritt in den zwischen dem DKSB und der Ev. Luth. Kirchengemeinde geschlossene Mietvertrag des Arche-Noah Kindergartens ein, so dass die einzelnen Bestandteile des seinerzeit geschlossenen Vertrages auch weiterhin Gültigkeit behalten
- (2) Das Gebäude der Kinderkrippe im Stadtpark, Friedrich-Ebert-Straße 31, 23774 Heiligenhafen wurde durch die Stadt Heiligenhafen errichtet und wird im Rahmen einer gesonderten vertraglichen Regelung ebenso wie das Gebäude des ehemaligen Arche-Noah Kindergartens an den DKSB zum Betrieb von Kindertagesstätten (Kinderkrippe u. Kindergarten) vermietet. Die Stadt gestattet dem DKSB die ihr gehörenden Grundstücke und Zuwegungen sowie Außenanlagen kostenfrei für die Zwecke der Kindertageseinrichtungen zu nutzen.

§ 2

Träger, gesetzliche Grundlagen, Gruppen

- (1) Der DKSB betreibt als Träger auf den in § 1 genannten Grundstücken mit aufstehenden Gebäuden Kindertagesstätten mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Dabei ist der DKSB Kreisverband Ostholstein Träger des Kinderhortes im Gebäude der Theodor-Storm-Schule, der DKSB Ortsverband Heiligenhafen Träger der übrigen Einrichtungen. Der DKSB nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, hat das uneingeschränkte Haushaltsrecht und erlässt die Ordnung der Kindertagesstätte jeweils nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Dieser Vertrag wird in Durchführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (VIII. Sozialgesetzbuch), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) des Landes Schleswig-Holstein, dem Kinderfördergesetz vom 26.09.2008 und nach den weiteren für die Kindertageseinrichtung maßgebenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung geschlossen. Die Trägervereinbarungen zwischen dem Kreis Ostholstein – als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – und dem Träger nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Der DKSB betreibt die Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage eines humanistischen Ansatzes.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auf. Sofern entsprechende Gruppen bestehen oder eingerichtet werden, finden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Aufnahme.
- (2) Vorrangig werden Kinder aus der Stadt Heiligenhafen aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt und der jeweiligen Wohnortgemeinde. Dem DKSB ist bekannt, dass die Stadt einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde geltend macht. Zu diesem Zweck erhält die Stadt nach Ablauf des Vertragsjahres eine Aufstellung der betreuten Kinder aufgeschlüsselt nach Betreuungsart, -umfang und -dauer.
- (3) Die Aufnahme der Kinder ist unabhängig von nationalen, kulturellen, politischen, konfessionellen oder ähnlichen Voraussetzungen vorzunehmen.
- (4) Bei Bedarf wird die Aufnahmekapazität bis zu 22 Kindern je Elementargruppe ausgeschöpft; in begründeten Einzelfällen ist der DKSB darüber hinaus verpflichtet, die Aufnahmekapazität bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze (gegenwärtig 25 Kinder in der Elementargruppe) unter Herstellung eines Einverständnisses mit der Stadt auszuschöpfen und die hierfür notwendige Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 4

Betriebskosten und Leistungsbeschreibung

- (1) Die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Kindertagesstätten werden gemäß § 25 Abs. 1 KiTaG durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüssen der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes Schleswig-Holstein aufgebracht. Die Betriebskosten sind in der Anlage 1 des Vertrages abschließend aufgeführt. Die Stadt zahlt ab dem 01.01.2017 einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 242.155,23 Euro an den DKSB Ortsverband Heiligenhafen (2 Elementargruppen = 58.869,05 Euro, 2 Krippengruppen = 115.673,63 Euro, Tagespflegestelle „Kinderstube“ = 67.612,55 Euro).
Der DKSB Kreisverband Ostholstein erhält zusätzlich jährlich einen Zuschuss in Höhe von 35.753,49 Euro für den Kinderhort in der Theodor-Storm-Schule.
Nach Ablauf eines Jahres ist der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres eine Betriebskostenabrechnung vorzulegen. Anhand der Betriebskostenabrechnung erfolgt nach Anrechnung der Abschlagszahlungen ein Ausgleich von evtl. Differenzbeträgen.
Der DKSB beteiligt sich im Jahr 2017 einmalig mit einem Eigenanteil in Höhe von 10.000,00 Euro an den Betriebskosten.
- (2) Zur Finanzierung integrativer Gruppen finden die Allgemeine Pflegesatzvereinbarung Schleswig-Holstein und die Förderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.
- (3) Die Stadt zahlt ihren Betriebskostenzuschuss in zwölf gleichen Raten und zwar jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat. Zur Vorbereitung eigener Haushaltsplanung ist der Haushaltsplanentwurf der Kindertagesstätten jeweils bis zum 15.10. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (4) Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätten werden im Einvernehmen mit der Stadt festgestellt und beschlossen. Bei der Aufstellung des Stellenplans sind hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinien und Standards des Kreises Ostholstein zu berücksichtigen.
- (5) Der DKSB verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (6) Die Rechnungslegung der Kindertagesstätten erfolgt durch den DKSB. Die darin enthaltenen Angaben und Zahlen kann die Stadt zur Unterstützung bei der wirtschaftlichen Führung des Betriebes prüfen. Dazu werden alle notwendigen Belege von Seiten des DKSB offengelegt.
- (7) Der DKSB bietet eine bedarfsgerechte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende und mit pädagogischem Konzept belegte, vom Träger mit Hilfe von pädagogischem Fachpersonal verantwortete Kindertagesstättenarbeit an. Das pädagogische Konzept ist den Vertragspartnern bekannt, Anpassungen unterliegen dem gesetzlichen Beteiligungsverfahren (Beirat).

Im Einzelnen umfasst das Angebot:

- Familienzentrum Kindergarten Blauer Elefant: 22 Elementarplätze in einer Vormittagsgruppe (Öffnungszeiten: 07.30-13.30 Uhr) und 22 Elementarplätze in einer weite-

ren Vormittagsgruppe (Öffnungszeit: 07.30-15.30 Uhr) sowie nach gesonderter Vereinbarung bis zu 22 weitere, bedarfsergänzende Elementarplätze in einer Nachmittagsgruppe oder in Tagespflege

- Familienzentrum Krippe im Stadtpark: 20 Plätze für U 3 – Betreuung (10 Plätze in der Zeit 07.30-13.30 Uhr und 10 Plätze in der Zeit von 07.30-15.00 Uhr)
- Tagespflegestelle „Kinderstube“: 10 Plätze für U 3 – Betreuung 07.00-19.00 Uhr.
- Kinderhort in der Theodor-Storm-Schule (Trägerschaft DKSB Kreisverband OH): 15 Hortplätze 10.30-17.30 Uhr

Zu den Leistungen gehören weiterhin die Verwaltung der Einrichtungen, Elternbetreuung/-beratung, Kooperationen mit Jugendhilfeträgern und der Grundschule mit Förderzentrumsteil Lernen sowie dem Jugendamt des Kreises Ostholstein.

Eine Veränderung der Leistungsbeschreibung bedarf des Einvernehmens der Vertragspartner.

§ 5

Bau- und Einrichtungskosten

- (1) Die Kosten für Instandsetzungsarbeiten bis zur Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall (inkl. Mehrwertsteuer) gehören zu den Betriebskosten gem. § 4 des Vertrages.
- (2) Die Kindertagesstätte „Kinderkrippe Stadtpark“ wurde dem Träger eingerichtet übergeben. Für Ersatzbeschaffungen ist der DKSB zuständig. Bei Einstellung des Betriebes oder Kündigung des Vertrages gehen die eingebrachten Gegenstände kostenfrei an die Stadt zurück.
- (3) Die Kindertagesstätten „Familienzentrum Blauer Elefant – Kindergarten“ und „Tagespflegeprojekt Kinderstube“ wurden durch den DKSB eingerichtet.

§ 6

Beirat

- (1) Die Kindertagesstätte hat gem. § 18 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz einen Beirat. Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte sowie Vertretern/-innen des DKSB und der Stadt.
- (2) Der Beirat gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (3) Beiratsmitglieder können für den Tagesordnungspunkt „Kindertagesstättenangelegenheiten“ als Gäste mit Rederecht in die Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden

§ 7

Zusammenarbeit

Stadt und DKSB arbeiten zum Wohle der zu betreuenden Kinder vertrauensvoll zusammen. Wichtige Angelegenheiten bedürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages der Mitbestimmung der Stadt.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere

- a) der Kindergartenhaushaltsplan und Stellenplan
- b) die Festsetzung der Öffnungszeiten
- c) die Festsetzung der Entgelte soweit die in § 8 dieses Vertrages monatlichen Sätze verlassen werden
- d) die Festlegung eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmekriterien)
- e) die Festlegung des Angebotsumfangs

Für den Punkt a) ist das städtische Einvernehmen, für die weiteren Punkte die Zustimmung der Stadt Heiligenhafen vor Beschlussfassung im Vorstand des DKSB einzuholen.

§ 8

Entgelte (Elternbeiträge)

- (1) Die Entgelte (Elternbeiträge) belaufen sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf folgende monatliche Sätze:
 - Elternbeitrag Krippengruppe 230,50 Euro (30 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Krippengruppe 285,00 Euro (37,5 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Elementargruppe 134,50 Euro (20 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Elementargruppe 167,50 Euro (25 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Elementargruppe 185,50 Euro (30 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Tagespflege 286,50 Euro (40 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Hortgruppe 159,00 Euro (35 Std./Woche)
- (2) Die Entgelte der Elternbeiträge erhöhen sich zum 01.08.2017 auf folgende monatliche Sätze:
 - Elternbeitrag Krippengruppe 242,50 Euro (30 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Krippengruppe 300,00 Euro (37,5 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Elementargruppe 142,50 Euro (20 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Elementargruppe 177,50 Euro (25 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Elementargruppe 197,50 Euro (30 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Tagespflege 302,50 Euro (40 Std./Woche)
 - Elternbeitrag Hortgruppe 173,00 Euro (35 Std./Woche)
- (3) Ab dem 01.08.2018 erfolgt eine automatische Erhöhung der Entgelte (Elternbeiträge) um 3% pro Jahr.

§ 9

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der vorangegangene Vertrag zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen des DKSB in Heiligenhafen vom

28.04.2014 mit den erfolgten Nachtragsverträgen vom 16.12.2014 und vom 30.06.2016 außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2019 und verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2019 möglich und bedarf in jedem Fall der Schriftform.

(3) Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 10

Betriebseinstellung

Beabsichtigt der DKSB den Betrieb der Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise einzustellen, so hat er dies der Stadt mit einer Frist von 12 Monaten unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der DKSB ist in diesem Fall und im Fall einer Kündigung nach § 9 des Vertrages bei der Überleitung der Einrichtungen in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

Heiligenhafen, den
**Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Heiligenhafen**

Der Vorstand

Vorsitzender

Heiligenhafen, den
**Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister**

Bürgermeister

Heiligenhafen, den
**Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Heiligenhafen**

Der Vorstand

Geschäftsführer